

KREISSTADT BERGHEIM

SATZUNG

über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 BauO NRW
(Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 249 / Bergheim `Kolpingstraße / Heerstraße`

Gestaltungssatzung

Satzung

über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 249 / Bergheim 'Kolpingstraße / Heerstraße' vom 24.09.2013

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 - SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.März 2000 (GVBl. 2000,256), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung 23.09.2013 am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 249 / BM 'Kolpingstraße / Heerstraße'.

Die genaue Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereiches ist dem als Anlage beigefügten Gestaltungsplan zu entnehmen.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus textlichen und zeichnerischen Vorschriften (Gestaltungsplan).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf alle baulichen Anlagen, nicht überbaute Grundstücksflächen, Einfriedigungen und Standplätze für bewegliche Abfallbehälter anzuwenden.

§ 4 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 4.1 Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig:

- Putz in einheitlichem Farbton
- unglasierte Ziegel in einheitlichem Farbton
- Kalksandstein in einheitlichem Farbton
- Holz

Andere Materialien sind ausgeschlossen.

Eine Gliederung der Fassaden durch Materialien und Farben ist zulässig.

Doppelhäuser

Die Fassaden bei Doppelhäusern sind nur aus einheitlichen Materialien und in einheitlichen Farben zulässig.

Ausnahme:

In der Detailgestaltung kann bei untergeordneten Bauteilen von den zulässigen Materialien abgewichen werden.

§ 4.2 Dächer

§ 4.2.1 Hauptfirstrichtung

Die im Gestaltungsplan dargestellten Firstrichtungen sind verbindlich. Ausnahmen für untergeordnete Gebäudeteile sind zulässig.

Definition:

Bei Pultdächern kennzeichnet die Firstrichtung die Richtung der Traufkanten.

§ 4.2.2 Dachneigungen

Es sind nur geneigte Dächer mit folgenden Dachneigungen zulässig:

- bei Pult- und Zeltdächern bis max. 25°.
- bei Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern von 32° - 38°.

Ausnahme:

Für Garagen und Carports ist diese Festsetzung nicht anzuwenden.

§ 4.2.3 Dachform

Es sind nur zulässig:

- Satteldächer
- Zeltdächer
- Walmdächer
- Krüppelwalmdächer
- versetzte Pultdächer,

wobei der Höhenversatz maximal 1,5 m (senkrecht gemessen) betragen darf (als Oberkante der Traufe gilt der jeweilige Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut).

Ausnahme:

Für Garagen und Carports ist diese Festsetzung nicht anzuwenden.

§ 4.2.4 Dacheindeckung

Für die Dachdeckung sind bei geeigneten Dächern folgende Materialien zulässig:

- Tonziegel,
- Betonpfannen,
- Natur- und Kunstschiefer,
- Metallbleche,
- begrünte Dächer

Sonnenkollektoren und Solarzellen sind zulässig.

Andere Materialien sind ausgeschlossen.

§ 4.2.5 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Die Summe der Dachaufbauten, Dacheinschnitte darf 50% der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreiten.

Der Mindestabstand zu den Giebelwänden beträgt 1,50 m.

Der Mindestabstand zwischen Dachaufbauten beträgt 1,00 m

Dachaufbauten sind grundsätzlich nur in horizontaler Ebene, d.h. nicht übereinander, zulässig.

Zwerchhäuser

Zu den Dachaufbauten zählen auch Zwerchhäuser, deren Vorderseite die Traufe unterbricht.

Die Breite der Zwerchhäuser darf maximal 1/3 der Trauflänge der zugehörigen Hauptdachfläche entsprechen.

Dachaufbauten sind grundsätzlich nur in horizontaler Ebene, d.h. nicht übereinander, zulässig. Sie dürfen nicht in das obere Viertel der Dachhöhe reichen.

§ 5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur in einer Größe von max. 0,25 m² an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 6 Standplätze für Abfallbehälter

Im Vorgarten sind Standorte für Abfallbehälter mit heimischen Pflanzen und Sträuchern einzugrünen, so dass sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind, oder in Schränken unterzubringen.

§ 7 Gestaltung der Freiflächen

§ 7.1 Vorgärten

Mindestens 50% der Vorgartenfläche ist zu bepflanzen.

Hinweis: Vorgärten sind im Gestaltungsplan definiert.

§ 7.2 Stellplätze

Stellplätze, Carports und Zufahrten sind in wassergebundener Decke, Rasengittersteinen, sickerungsfähigem Pflaster oder Fugensteinen zu befestigen.

Ausgenommen sind Wege bis 2,0 m Breite.

§ 7.3 Einfriedungen

§ 7.3.1 Vorgarteneinfriedung

Einfriedungen von Vorgärten sind nur bis zu 1,0 m über der Verkehrsfläche zulässig.

§ 7.3.2 Hausgarteneinfriedung

Einfriedungen von Hausgärten sind nur zulässig in Form von:

- lebenden Hecken bis 2,0 m über dem Gelände
- Sockelmauern bis zu einer Höhe von maximal 0,15 m über dem Gelände
- Maschendrahtzäune und Stabgitterzäune an Holz- oder Eisenpfählen bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m über dem Gelände.

Die vorgenannten baulichen Anlagen sind auch innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebotsflächen zulässig.

Ausnahme für Hausgarteneinfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen:

Bei Hausgarteneinfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebotsflächen folgende Einfriedungen zusätzlich zulässig:

- Einfriedungen in Form von Sichtschutzwänden bis zu einer Höhe von 2,0 m über dem Gelände.

Bei Höhen von mehr als 1,0 m über dem Gelände sind diese jedoch mind. 1,0 m von der Verkehrsfläche zurückzusetzen. Die Fläche zwischen der Verkehrsfläche und der Einfriedung ist zu begrünen.

§ 7.3.3 Sichtschutz

Zwischen Doppelhaushälften, im Verlauf der gemeinsamen Grundstücksgrenze, sind Mauern und Sichtschutzwände aus Holz bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m über dem Gelände und bis 5,0 m Länge zulässig, gemessen von der hinteren Baugrenze.

§ 8 Befreiungen

Befreiungen von den vorstehenden Bestimmungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird und die Abweichung im Ortsbild keinen Fremdkörper darstellt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i.S. d. § 84 (1) Nr. 20 BauO NRW

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kreisstadt Bergheim, den 24.09.2013

Die Bürgermeisterin

U. Pfeil

